

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/8621 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches

A. Problem

Auf der Überprüfungskonferenz in Kampala haben sich die Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs auf eine Definition des Tatbestands der Aggression geeinigt. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Änderungen von Kampala ratifiziert. Mit dem Gesetzentwurf wird die Verwirklichung des Grundsatzes der Komplementarität nach dem Römischen Statut bezweckt, nach dem die Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen Aufgabe der einzelnen Staaten ist und der Internationale Strafgerichtshof nur tätig werden kann, wenn ein Staat diese Aufgabe nicht ernsthaft wahrnimmt. Um die Strafverfolgung von Verbrechen der Aggression durch deutsche Behörden zu ermöglichen, soll das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) ergänzt werden. Die Formulierung des Tatbestands und die Bedingungen für dessen Verfolgung sollen in enger Anlehnung an die Beschlüsse von Kampala und das zugrunde liegende Völkergewohnheitsrecht erfolgen. Gleichzeitig sollen die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes berücksichtigt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen betreffen zum einen die Vorschrift zur Einführung eines minder schweren Falles in § 13 Absatz 5 VStGB in der Entwurfsfassung (VStGB-E). Zum anderen soll an der bisherigen Regelung von § 80a des Strafgesetzbuches (StGB) festgehalten werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Unveränderte Annahme.

D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8621 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 30. November 2016

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Dr. Patrick Sensburg
Berichterstatter

Dirk Wiese
Berichterstatter

Harald Petzold (Havelland)
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches
 – Drucksache 18/8621 –
 mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Völkerstrafgesetzbuches	Änderung des Völkerstrafgesetzbuches
Das Völkerstrafgesetzbuch vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) wird wie folgt geändert:	Das Völkerstrafgesetzbuch vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Wörter „die in ihm bezeichneten Verbrechen“ werden durch die Wörter „Taten nach den §§ 6 bis 12“ ersetzt.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Für Taten nach § 13, die im Ausland begangen wurden, gilt dieses Gesetz unabhängig vom Recht des Tatorts, wenn der Täter Deutscher ist oder die Tat sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richtet.“	
2. In § 2 werden die Wörter „§§ 1 und 3 bis 5“ durch die Wörter „§§ 1, 3 bis 5 und 13 Absatz 4“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. In § 3 wird die Angabe „§§ 8 bis 14“ durch die Angabe „§§ 8 bis 15“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. Nach § 12 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:	4. Nach § 12 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:
„Abschnitt 3 Verbrechen der Aggression	„Abschnitt 3 Verbrechen der Aggression
§ 13 Verbrechen der Aggression	§ 13 Verbrechen der Aggression
(1) Wer einen Angriffskrieg führt oder eine sonstige Angriffshandlung begeht, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Wer einen Angriffskrieg oder eine sonstige Angriffshandlung im Sinne des Absatzes 1 plant, vorbereitet oder einleitet, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft. Die Tat nach Satz 1 ist nur dann strafbar, wenn	(2) u n v e r ä n d e r t
1. der Angriffskrieg geführt oder die sonstige Angriffshandlung begangen worden ist oder	
2. durch sie die Gefahr eines Angriffskrieges oder einer sonstigen Angriffshandlung für die Bundesrepublik Deutschland herbeigeführt wird.	
(3) Eine Angriffshandlung ist die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Beteiligter einer Tat nach den Absätzen 1 und 2 kann nur sein, wer tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter <i>zehn Jahren</i> und in minder schweren Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe nicht unter <i>drei Jahren</i> .“	(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.“
5. Der bisherige Abschnitt 3 wird Abschnitt 4.	5. u n v e r ä n d e r t
6. Die bisherigen §§ 13 und 14 werden die §§ 14 und 15.	6. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung anderer Rechtsvorschriften	Änderung anderer Rechtsvorschriften
(1) Das Artikel 10-Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(1) Das Artikel 10-Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	1. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 1 werden die Wörter „des Friedensverrats oder“ gestrichen und wird die Angabe „§§ 80 bis 83“ durch die Angabe „§§ 81 bis 83“ ersetzt.	a) In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 80 bis 83“ durch die Angabe „§§ 80a bis 83“ ersetzt.
b) In Nummer 7 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Der Nummer 8 wird das Wort „oder“ angefügt.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„9. Straftaten nach § 13 des Völkerstrafgesetzbuches“.	
2. In § 7 Absatz 4 Nummer 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 5 und 7“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 5, 7 und 9“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
(2) § 74a Absatz 1 Nummer 1 und § 120 Absatz 1 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, werden aufgehoben.	(2) § 120 Absatz 1 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist, wird aufgehoben.
(3) Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(3) Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 53 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	1. e n t f ä l l t
„1. eine Straftat der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 85, 87 und 88 des Strafgesetzbuches) oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 95, auch in Verbindung mit § 97b, und die §§ 97a, 98 bis 100a des Strafgesetzbuches)	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>oder der öffentlichen Aufforderung zu einem Verbrechen der Aggression (§ 111 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 13 des Völkerstrafgesetzbuches),“.</i>	
2. § 100a Absatz 2 wird wie folgt geändert:	1. § 100a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „des Friedensverrats,“ gestrichen und wird die Angabe „§§ 80 bis 82“ durch die Angabe „§§ 81, 82“ ersetzt.	a) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „§§ 80 bis 82“ durch die Angabe „§§ 80a bis 82 “ ersetzt.
b) Der Nummer 10 wird folgender Buchstabe d angefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„d) Verbrechen der Aggression nach § 13,“.	
3. § 100c Absatz 2 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „des Friedensverrats,“ und die Angabe „80,“ gestrichen.	
b) Der Nummer 6 wird folgender Buchstabe d angefügt:	
„d) Verbrechen der Aggression nach § 13,“.	
4. § 100g Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „des Friedensverrats,“ und die Angabe „80“ gestrichen.	
b) Der Nummer 7 wird folgender Buchstabe d angefügt:	
„d) Verbrechen der Aggression nach § 13,“.	
5. In § 112 Absatz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 1 oder § 13 Absatz 1“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
6. § 153f wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 6 bis 14“ durch die Angabe „§§ 6 bis 15“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§§ 6 bis 14“ durch die Wörter „§§ 6 bis 12, 14 und 15“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(4) Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum Besonderen Teil Erster Abschnitt wie folgt geändert:	1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 80 und 80a im Besonderen Teil Erster Abschnitt Erster Titel wie folgt gefasst:
a) In der Überschrift wird das Wort „Friedensverrat,“ gestrichen.	„§ 80 (weggefallen)
b) Die Angabe zum Ersten Titel wird wie folgt gefasst:	§ 80a Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression“.
„Erster Titel (weggefallen)	entfällt
§ 80 (weggefallen)“.	entfällt
2. § 5 Nummer 1 wird aufgehoben.	2. unverändert
3. Der Besondere Teil Erster Abschnitt wird wie folgt geändert:	3. § 80 wird aufgehoben.
a) In der Überschrift wird das Wort „Friedensverrat,“ gestrichen.	4. § 80a wird wie folgt geändert:
b) Der Erste Titel wird aufgehoben.	a) In der Überschrift werden die Wörter „zum Angriffskrieg“ durch die Wörter „zum Verbrechen der Aggression“ ersetzt.
	b) Die Wörter „zum Angriffskrieg (§ 80)“ werden durch die Wörter „zum Verbrechen der Aggression (§ 13 des Völkerstrafgesetzbuches)“ ersetzt.
4. In § 92b Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§§ 80a, 86, 86a, 89a bis 91“ durch die Wörter „§§ 86, 86a, 89a bis 91 und 111“ ersetzt.	4. entfällt
5. § 138 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) Nummer 1 wird aufgehoben.	
b) In Nummer 5 werden vor dem Komma am Ende die Wörter „oder eines Verbrechens der Aggression (§ 13 des Völkerstrafgesetzbuches)“ eingefügt.	
6. In § 140 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§ 138 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und“ durch die Wörter „§ 138 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und 5 letzte Alternative“ ersetzt.	6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(5) § 23d Absatz 1 des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(5) § 23d Absatz 1 des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 7 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) In Buchstabe a wird die Angabe „den §§ 80, 81 Abs. 1, § 89a, § 89c“ durch die Wörter „§ 81 Absatz 1, den §§ 89a, 89c“ und das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	
b) Dem Buchstaben b wird das Wort „oder“ angefügt.	
c) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:	
„c) Straftaten nach § 13 des Völkerstrafgesetzbuches“.	
2. In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5, 7 und 9“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
Artikel 3	Artikel 3
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Patrick Sensburg, Dirk Wiese, Harald Petzold (Havel-land) und Katja Keul

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/8621** in seiner 176. Sitzung am 9. Juni 2016 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 18/8621 in seiner 74. Sitzung am 30. November 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Änderungsantrag mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen wurde zuvor mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesratsdrucksache 161/16 in seiner 45. Sitzung am 27. April 2016 befasst und festgestellt, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung in der Begründung des Gesetzentwurfs plausibel sei. Zwar sei ein Verweis in der Gesetzesfolgenabschätzung auf den Bezug des Gesetzentwurfs zur Managementregel 10 und den Indikatorbereich 20 wünschenswert gewesen. Eine Prüfbitte sei gleichwohl nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage in seiner 104. Sitzung am 22. Juni 2016 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 111. Sitzung am 26. September 2016 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Christoph Barthe	Staatsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Dr. Robert Frau	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Völkerrecht, Europarecht und ausländisches Verfassungsrecht Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Prof. Dr. Florian Jeßberger	Universität Hamburg Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Juristische Zeitgeschichte; Prodekan für internationale Beziehungen
Prof. Dr. Claus Kreß, LL.M.	Universität zu Köln Lehrstuhl für deutsches und internationales Strafrecht Direktor des Instituts für Friedenssicherungsrecht
Dr. Rolf Raum	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Prof. Dr. Arndt Sinn

Universität Osnabrück
Institut für Wirtschaftsrecht Lehrstuhl
für Deutsches und Europäisches Straf- und
Strafprozessrecht,
Internationales Strafrecht sowie Strafrechtsvergleichung

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

Universität Augsburg
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Öffentli-
ches Wirtschaftsrecht

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 111. Sitzung am 26. September 2016 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/8621 in seiner 122. Sitzung am 30. November 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte den Gesetzentwurf jedenfalls insoweit, als nunmehr der völkerrechtswidrige Angriffskrieg in Form des Aggressionstatbestands unter Strafe gestellt werde. Deutlich zu kritisieren sei indes, dass der Anwendungsbereich durch die sehr enge Ausgestaltung des nationalen Gesetzes praktisch gegen Null tendiere. Das eigentlich im Völkerstrafrecht geltende Weltrechtsprinzip werde für diesen Tatbestand außer Kraft gesetzt und nur Fälle mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland erfasst. Dies sei auch aus verfassungsrechtlichen Gründen problematisch, da Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes keine Einschränkung auf Deutsche enthalte. Schließlich sende eine entsprechende Begrenzung ein ungünstiges Signal an die Weltgemeinschaft, wo derzeit Fragen der internationalen Verfolgung von Straftaten – etwa im Kontext des Internationalen Strafgerichtshofes – ohnehin von vielen Staaten kontrovers diskutiert und nicht gleichermaßen unterstützt würden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass man mit der Schaffung des Tatbestands „Verbrechen der Aggression“ ein gutes Stück weitergekommen sei. Solche Verbrechen könnten künftig nach § 13 des Gesetzentwurfs mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet werden. Dies sei aus völkerrechtlicher und aus nationaler Sicht ein wesentlicher Fortschritt in kluger Ausgestaltung. So werde das Führen eines Angriffskrieges in Absatz 1, aber auch die Planung in Absatz 2 des § 13 des Gesetzentwurfs unter Strafe gestellt. Insgesamt liege ein gutes, wichtiges und in der Sache eigentlich von allen Fraktionen tragbares Gesetz vor. Es sei daher wünschenswert, diesen international gebotenen Schritt konsensual zu beschließen, auch wenn er nicht allen gleichermaßen weit genug gehe.

Die **Fraktion DIE LINKE.** beurteilte die aufgezeigten Veränderungen dem Grunde nach positiv. Dies gelte vor allem für die Pönalisierung von Vorbereitungshandlungen, also die Bestrafung des Planens, Vorbereitens oder Einleitens eines Angriffskrieges. Dies sei etwa rechtlich offen gewesen, als es um die Bewertung der Beteiligung am Irak-Krieg gegangen sei. Diese Verbesserungen und Konkretisierungen seien anzuerkennen. Gleichwohl werde die Fraktion gegen den Entwurf votieren. Es werde nichts dazu gesagt, aus welchen Gründen nunmehr die Strafbarkeit Privater weg falle. Dies sei vor allem mit Blick auf die Regelung des Artikels 26 Absatz 1 des Grundgesetzes bedenklich, da hier keine Einschränkungen geregelt seien. Kritisch anzumerken sei ferner, dass mit der Einführung einer Erheblichkeitsschwelle künftig nicht mehr alle Arten von Interventionen unter den Begriff „Aggression“ fielen. Schließlich sei der neu geschaffene Inlandsbezug verfassungsrechtlich bedenklich, da dieser gegen den Wortlaut des Artikels 26 Absatz 1 des Grundgesetzes verstoße; dies mache das Gesetz insgesamt angreifbar.

Die **Fraktion der SPD** lobte den Gesetzentwurf und den eingebrachten Änderungsantrag als vernünftig und sachgerecht. Zu begrüßen sei die Ausweitung des Täterkreises. Die Äußerungen der Oppositionsfraktionen zum Welt-

rechtsprinzip seien nur bedingt nachvollziehbar, da sich auch in der öffentlichen Anhörung nur einer der Sachverständigen der Auffassung der Oppositionsfraktionen angeschlossen habe. Die übrigen Sachverständigen hätten den Entwurf in dieser Form befürwortet. Die Regelungen seien also insgesamt gelungen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 18/8621 verwiesen.

Die Änderungen betreffen zum einen die Vorschrift zur Einführung eines minder schweren Falles in § 13 Absatz 5 VStGB-E. Dem Ausschuss erscheint es erforderlich, mit Blick auf die Anregungen der Experten aus der Anhörung für die Fälle der tatsächlichen Begehung einer Angriffshandlung die Möglichkeit eines minder schweren Falles zu streichen.

Zum anderen hält es der Ausschuss für ratsam, an der bisherigen Regelung von § 80a StGB festzuhalten.

Zu Artikel 1 (Änderung des Völkerstrafgesetzbuchs – VStGB)

Zu Nummer 4 (§ 13 Absatz 5 VStGB-E)

Angesichts der hohen Mindeststrafen in den Absätzen 1 und 2 sieht Absatz 5 minder schwere Fälle vor. Für die Fälle des Absatzes 1 erachtet der Ausschuss angesichts der ohnehin bereits hohen Schwelle zur Strafbarkeit durch die Voraussetzung einer „offenkundigen Verletzung der Charta der Vereinten Nationen“ sowie durch die Beschränkung auf oberste Machthaber (Führungsklausel in Absatz 4) einen minder schweren Fall für kaum denkbar. Die Möglichkeit einer Strafmilderung für die tatsächliche Durchführung eines Angriffskrieges ist daher nicht erforderlich und erschiene mit Blick auf die Schwere des Delikts unangemessen. Mit Blick auf die in § 13 Absatz 2 beschriebenen Vorbereitungshandlungen unterstützt der Ausschuss die Einführung eines minder schweren Falles, hält aber ein Mindestmaß einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren statt von drei Jahren für angemessen.

Zu Artikel 2 (Änderung anderer Rechtsvorschriften)

Dem Ausschuss erscheint es erforderlich, an der bisherigen Strafbarkeit des Aufstachelns zum Angriffskrieg (§ 80a StGB) festzuhalten. Etwaige Strafbarkeitslücken mit Blick auf Fälle, die künftig nicht – wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen – von § 111 StGB (Auffordern zu Straftaten) erfasst würden, sollen dadurch vermieden werden. Die bislang vorgesehene Aufhebung von § 80a StGB (Aufstacheln zum Angriffskrieg) soll daher gestrichen werden, so dass der Regelungsgehalt dieser Norm – bezogen auf den neuen Tatbestand des Verbrechens der Aggression in § 13 VStGB-E – erhalten bleibt. Die Vorschrift soll dabei weiterhin im Strafgesetzbuch im Besonderen Teil Erster Abschnitt Erster Titel unter der Überschrift „Friedensverrat“ bestehen bleiben.

Zu Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a

Es handelt sich um eine durch die Beibehaltung von § 80a StGB bedingte notwendige Folgeänderung im Artikel 10-Gesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 betrifft eine durch die Beibehaltung von § 80a StGB bedingte notwendige Folgeänderung im Gerichtsverfassungsgesetz.

Zu Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a

Absatz 3 enthält die durch die Beibehaltung von § 80a StGB bedingten notwendigen redaktionellen Angleichungen in der Strafprozessordnung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die notwendigen Änderungen infolge der Beibehaltung von § 80a StGB im Strafgesetzbuch. Der Verweis auf den bisher in § 80 StGB geregelten Angriffskrieg war durch einen Verweis auf das Verbrechen der Aggression im künftigen § 13 VStGB-E zu ersetzen.

Berlin, den 30. November 2016

Dr. Patrick Sensburg
Berichtersteller

Dirk Wiese
Berichtersteller

Harald Petzold (Havelland)
Berichtersteller

Katja Keul
Berichterstellerin

